

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.04.1989

Geschäftszahl

89/10/0085

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2727/77 B 12. April 1978 VwSlg 9520 A/1978 RS 1

Stammrechtssatz

Die Nachricht von einer erfolgten Abgabe nach § 6 Abs 1 AVG 1905 ist unter Zugrundlegung der vom verstärkten Senat vom 15.12.1977, Zlen. 0934 und 1223/73, entwickelten Grundsätze über die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Bescheides kein vor dem VwGH anfechtbarer Bescheid über die Zuständigkeit der die Weiterleitung veranlassenden Behörde.

Beachte

Besprechung in:

AnwBl 1989/11, 688;